Satzung

Des Kameradschaftsbundes ehemaliger Wehrführer im Kreise Schleswig-Flensburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Kameradschaftsbund ehemaliger Wehrführer im Kreis Schleswig-Flensburg e.V."
- 2. Sitz des Vereins ist Schleswig.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- Der Verein dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den ehemaligen Feuerwehrführern und den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Schleswig-Flensburg. Er fördert die Aus- und Fortbildung der Aktiven, insbesondere durch Beratung und Weitergabe von Erfahrungswissen seiner Mitglieder.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder im Verein können werden:
 - a. Ehemalige Feuerwehrführer, die mindestens zwei Wahlperioden oder bei Erreichung des 55. Lebensjahres mindestens eine Wahlperiode als Wehrführer Dienst getan oder die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. andere Personen, die im Kreis Schleswig-Flensburg ihren Wohnsitz haben oder im Kreisgebiet ihren Dienst getan und sich um die Feuerwehr und das Feuerlöschwesen im Kreis verdient gemacht haben.

- 2. Fördernde Mitglieder können werden:
 - a. Firmen, Vereine, Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstige Zusammenschlüsse privaten Rechts,
 - b. Kreise, Städte, Ämter und Gemeinden,
 - c. Einzelpersonen, die durch laufende Beiträge die Arbeit des Vereins unterstützen und fördern.
- 3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Aufnahme anderer Personen i. S. d. Abs. 1 Nr. 2 und fördernder Mitglieder bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er wird sofort wirksam; gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung umfasst die ordentlichen und die fördernden Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt; fördernde Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 Satz 2, Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. -

- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt.
- 3. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorsitzende lädt schriftlich alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei seiner Verhinderung obliegt die Versammlungsleitung seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung einem von der Versammlung zu wählenden Leiter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichne ist.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung den frei gewordenen Aufgabenbereich.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung seinen Stellvertreter, gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4. Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein und leitet die Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5. Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich und entgeltlich geleistet. Auslagen werden erstattet.

§ 7 Wahlen

- 1. Wahlen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Bei der Wahl des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter in den Wahlvorstand ein.
- 2. Wahlvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

3. Wahlen werden als offene Abstimmungen durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheime Wahl durchzuführen. Eine Aussprache über diesen Antrag findet nicht statt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1. Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Dieser kann für ordentliche und fördernde Mitglieder unterschiedlich festgelegt werden.
- 2. Zur Förderung der Ziele des Vereins können Spenden, sonstige Zuwendungen und Überschüsse aus Veranstaltungen verwendet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Kreisfeuerwehrverband Schleswig-Flensburg, der es nur zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden darf.

Schleswig, den 19. Juni 1991